

8476/AB
Bundesministerium vom 17.01.2022 zu 8673/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.815.660

Wien, 17.1.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8673/J der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Mag. Christian Ragger, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend DNA und Patientendaten bei Gurgeltests wie folgt:**

Fragen 1 und 2:

- *Welche Bestimmungen hinsichtlich Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Covid-19-Tests liegen Ihnen und Ihrem Ministerium - besonders im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie - vor?*
- *Gibt es spezielle Bestimmungen zur Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie?*

Mir liegen die gleichen rechtlichen Bestimmungen vor wie jedem anderen Normunterworfenen in Österreich. Soweit sich die Fragen darauf beziehen, welche Normen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, welche im Rahmen von COVID-19-Tests aller Art (Anti-Gen-Schnelltest, PCR-Gurgel- oder Nasen-/Rachenabstrich-Test) ermittelt wurden, unmittelbar anwendbar sind, darf ich die folgenden Normen nennen: §§ 4c, 5b Epidemiegesetz 1950. Eine allgemeine und auf

sämtliche Testungen bezogene, gesetzlich determinierte Aufbewahrungs- oder Löschfrist für die testdurchführenden Stellen besteht daher nicht.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund einer Stellungnahme der Datenschutzbehörde im Rahmen des Begutachtungsprozesses zum Gesetzesvorschlag „Grüner Pass“ (BGBl. I Nr. 100/2021) die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO in § 4c Abs. 3 Z 2 Epidemiegesetz 1950 durch Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung bereits gesetzlich festgelegt wurde. Die Festlegung der Aufbewahrungsfristen obliegen daher den jeweiligen Verantwortlichen.

Fragen 3, 5, 8, 11 und 15:

- *Können Sie ausschließen, dass Labore und Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19-Tests sich nicht an diese Bestimmungen halten bzw. nicht an diese gebunden sind?*
- *Können Sie ausschließen, dass diese Daten von den verantwortlichen Behörden und/oder Unternehmen weitere interne Verwendung finden?*
- *Können Sie ausschließen, dass diese Daten von den verantwortlichen Behörden und/oder Unternehmen Verwendung finden, die von dem eigentlichen Gebrauch abweichen?*
- *Können Sie ausschließen, dass diese Daten von den verantwortlichen Behörden und/oder Unternehmen an Dritte weitergeleitet werden?*
- *Können Sie ausschließen, dass die Löschung von personenbezogene Daten bezüglich Gurgeltests erst außerhalb festgelegter Fristen erfolgt?*

Die testdurchführenden Labore und Unternehmen sind selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche (siehe meine Antwort zu den Fragen 1 und 2). Als privatwirtschaftlich agierende Rechtspersönlichkeiten unterliegen sie dem vollen Strafrahmen der DSGVO, weshalb im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten ohne gesetzliche Grundlage Strafen bis € 20.000.000,- oder (sofern höher) 4% des Jahresumsatzes möglich sind. Im Falle von testdurchführenden Behörden (etwa Landeshauptleute gemäß § 5a Abs. 1 letzter Satz EpiG) unterliegen diese zwar gemäß § 30 Abs. 5 DSG nicht dem Strafrahmen der DSGVO, doch sind sie als Verantwortliche dennoch an die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden.

Frage 4: Welche Informationen liegen Ihnen und Ihrem Ministerium hinsichtlich der Aufbewahrung und Speicherung von DNA und Patientendaten bei Gurgeltests vor?

Zur Verantwortlichkeit siehe meine Antwort zu den Fragen 1 und 2. Die Festlegung der Aufbewahrungsfristen obliegt den jeweiligen Verantwortlichen. Mir liegen keinerlei Informationen zu einer Aufbewahrung von DNA-Daten durch testdurchführende Stellen vor.

Fragen 7, 10, 13 und 19:

- *Wenn nein, welche Verwendung ist Ihnen in diesem Zusammenhang bekannt?*
- *Wenn nein, welche Informationen liegen Ihnen in diesem Zusammenhang vor?*

Mir liegen keinerlei Wahrnehmungen zu etwaigen vorsätzlichen Verstößen gegen die DSGVO oder das DSG, wie in Ihrer Anfrage beschrieben, durch die testdurchführenden Stellen vor.

Fragen 6, 9, 12, 16, 17 und 18:

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Können Sie ausschließen, dass personenbezogene Daten bezüglich Gurgeltests im Ausland bearbeitet, weiterverarbeitet und gespeichert werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Ein definitiver Ausschluss von etwaigen Verarbeitungsvorgängen, welche weitere interne Verwendungen, Abweichungen vom eigentlichen Gebrauch, eine Weiterleitung an Dritte oder an Empfänger im Ausland zum Inhalt haben, sowie das Unterbleiben gebotener Löschungen, ist faktisch nicht möglich. Jedoch wurden einfachgesetzlich innerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO sämtliche legitime Maßnahmen gesetzt, um eine solche missbräuchliche Verwendung so weit als möglich zu unterbinden. Die Entscheidung über eine Verarbeitung in anderen Ländern als Österreich obliegt jedoch einzig und alleine dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Ein gesetzlicher Ausschluss der Bestellung von Auftragsverarbeitern durch privatrechtliche Verantwortliche, insbesondere, wenn diese in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union agieren, ist in den Öffnungsklauseln der DSGVO nicht vorgesehen.

Fragen 14 und 20:

- *Welche Schritte und Maßnahmen setzen Sie, damit Persönlichkeitsrechte und Datenschutzrechte der betroffenen gewahrt bleiben und werden?*
- *Welche Schritte und Maßnahmen setzen Sie, damit personenbezogene Daten nicht in die Hände Dritter gelangen?*

Ich nehme bei allen Gesetzesvorhaben meines Hauses besonderen Bedacht auf die Rechte und Grundfreiheiten der von ihnen betroffenen Personen. Insbesondere der Datenschutz ist mir – nicht nur aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen – ein besonderes Anliegen. Das Gesetzesvorhaben „Grüner Pass“ wurde – ebenso wie die anderen großen Projekte – engmaschig mit der Datenschutzbehörde sowie der Stabsstelle Datenschutz im Bundesministerium für Justiz abgestimmt, ebenso wurde der Datenschutzrat gehört.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

